

Opferorientierte Strafverfolgung in Österreich



Am 1.1.2008 ist in Österreich das Strafverfahrensrecht reformiert worden. Die Zeugenbegleitung gehört nun zu den Verfahrenskosten. Dies bedeutet, dass sich im Unterschied zum 1998, 2004 und 2007 novellierten deutschen Verfahrensrecht Zeugen und Opfer sog. Nebenklagedelikte nicht anwaltlich vertreten lassen müssen (Zeugenbeistand und/oder Nebenklagevertretung), sondern auf interdisziplinär geschulte Personen zurückgreifen können. Es wird sich also in Österreich ein professionelles Wissen herausbilden, das verhindern kann, dass Opferzeugen zum Spielball von Staatsanwaltschaft und Verteidigung werden. Wie im deutschen Recht auch kann aber eine Nebenklage kein Vergeltungsinteresse geltend machen und sie darf auch

nicht dem Resozialisierungsanspruch des Verurteilten durch entsprechende Beweisanträge entgegen treten. Letzteres ist insbesondere deswegen wichtig, weil es mittlerweile auch im JGG das Institut der Nebenklage gibt. Nach § 400 deutsche StPO gilt aber, dass die Nebenklage nur zur Tatfrage, nicht zu Fragen der Strafzumessung Beweisanträge stellen kann. Sie kann also weder zur Gefährlichkeit des Beschuldigten noch zur Frage der Anwendbarkeit des JGG oder Erwachsenstrafrechts Anträge stellen. Es geht also bei der epochalen Veränderung des Strafverfahrensrechts nicht um eine Revision des rechtsstaatlichen Strafverfahrens durch viktimagogische Strategien, sondern um die Selbstbestimmung der Personen, die möglicherweise Opfer des Beschuldigten

geworden sind. Noch hat dies weder das deutsche, noch das Schweizer und österreichische Justizpersonal verstanden. Aber das herkömmliche etatistische Denken wird sich verändern und damit – so beliebt zu hoffen – auch die Kultur der Strafverfahren. Zu hoffen ist, dass dies auch eine Polemik delegitimieren wird. Immer wieder werden höhere Strafen, mehr Verwahrzuzug und ähnliches rhetorisch mit der Formel vom Opferschutz eingefordert, aber mit dem Persönlichkeitsschutz individueller Opfer im Strafprozess hat die Strafverschärfungsdebatte nichts zu tun. Es wird lediglich eine zustimmungsfähige Metapher benutzt, um den Täter härter zu treffen. Im folgenden geht es um den Schutz individueller Opfer, nicht um Viktimagogie.

Die Reintegration von Opfern in das Strafverfahren

Wolfgang Stangl

Einleitung

So weit sich neuere rechtswissenschaftliche Texte mit dem Thema der Opferrechte im Strafprozessrecht beschäftigen, so wird von einem „Quantensprung der Opferrechte“ im Verfahrensrecht gesprochen (Miklau 2004, 300), von deren erheblichen Ausweitung (Burgstaller 1999; Fuchs 1999), oder es ist von radikalen Veränderung der Sichtweise dieses Phänomens im Sinne eines Paradigmenwechsels die Rede (Eder-Rieder 2005; Hilf 2006).

Ich werde die Frage untersuchen, was es mit diesem Paradigmenwechsel auf sich hat und beginne mit einer Skizze der Debatte über die Stellung von Straftatopfern in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, weil durch das Ergebnis dieser Debatte die Weichenstellung für die nächsten mehr als 100 Jahre erfolgte. Daran schließe ich die Frage an, wie die Stellung sich im Laufe des 20. Jahrhunderts entwickelt hat und beziehe mich dabei auf einige Gesetzesreformen: Die Strafrechtsreform 1975, die Reform des Jugendgerichtsgesetzes 1988, das Gewaltschutzgesetz 1996 und schließlich auf die Reform der Opferrechte durch die EU-Gesetzgebung und die Umsetzung im Zuge der StPO Reform. Abschließend werde ich nochmals auf den Begriff des Paradigmenwechsels zu sprechen kommen.

Die Vertreibung von Opfern aus dem Strafverfahren

Um den behaupteten Paradigmenwechsel in Opferangelegenheiten untersuchen zu können, werfe ich zunächst einen Blick zurück auf die rechtspolitische Diskussion zwischen 1860 und der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert. In dieser Zeitspanne gibt es eine lebhaft akademische Debatte zwischen einer Position, die man als rechtspolitisch liberal einstufen kann und die mit dem Namen des späteren Justizministers Julius Glaser verbunden ist.

Die Gegenposition ist mit Franz von Liszt assoziiert, der sich als junger Dozent mit den Glaserschen Ideen kritisch und streitbar auseinandersetzt und dessen rechtspolitische Position ich als etatistisch und staatszentriert kategorisieren will (Stangl 1987; 1988).

Worum geht es: Glaser vertritt die Auffassung, dass der Staat in Gestalt des öffentlichen Anklägers nur Delikte verfolgen soll, die im „öffentlichen Interesse“ verfolgt werden müssen. Er äußert sich nicht deutlich, welche Delikte von öffentlichem Interesse sind, stellt aber die Frage: „.....ob es denn wirklich wahr sei, dass die öffentliche Rechtsordnung einen unheilbaren Bruch erlitten hat, wenn mir auf dem Markte eine Börse mit 30 Gulden aus der Tasche gezogen, oder wenn mir ein Spiegelfenster von einigen Werthe boshafter Weise eingeschlagen wird?“ (Glaser 1860, 301) Der Bescheid auf seine rhetorische Frage ist – wie nicht anders zu erwarten – negativ, und er tritt dafür ein, dass der Staat von sich aus sich ausschließlich um einen Bereich zu kümmern habe, den wir heute als „Kernstrafrecht“ bezeichnen. In allen übrigen Fällen mögen doch die Opfer von Straftaten die Verfahren selber führen. Konsequenter Weise wird dann unter der Ministerschaft Glaser 1877 ein Strafgesetzentwurf veröffentlicht, der nicht weniger als 50 Delikte umfasst, bei denen die Staatsanwaltschaft entweder die ausdrückliche Ermächtigung der Opfer für die staatliche Strafverfolgung einzuholen hatte (für die Ermächtigungsdelikte), oder die von vornherein in die ausschließliche Verfolgungskompetenz der Geschädigten selbst fiel (in Form von Privatanklagedelikten).

Gegen diese Konzeption spricht sich Franz von Liszt entschieden aus und stellt sich auf den Standpunkt, dass es keine strafrechtlichen Delikte gebe, an denen der Staat minimales Interesse haben könnte. Entweder seien die Straftatbestände aus dem Strafgesetzbuch zu streichen, oder der Staat habe sie von sich aus in Form von Officialdelikten zu verfolgen. Vom Recht der Straftatopfer Schädigungen, die sie erlitten haben, zu verfolgen, hält er wenig, weil nach seiner Einschätzung schon jetzt Geschädigte in mehr als der Hälfte der Fälle Delikte nicht anzeigen würden und seine kriminalpolitische Konklusion lautet: „Wenn dies bei dem allgemeinen Charakter unserer für den Kampf ums Recht durchaus nicht begeisterten Bevölkerung schon *heute* geschieht, wo der als Zeuge zu vernehmende Geschädigte eine völlig untergeordnete Rolle spielt, so wer-

den dieselben Schwierigkeiten in erhöhtem Maße sich geltend machen, wenn er die Hauptrolle übernehmen (...) soll.“ (Liszt 1905, 23) Die kriminalpolitische These Liszt's besagt also, Geschädigte werden ihre Rechte und Ansprüche nicht geltend machen, weil sie vielfach zu wenig Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung von Straftätern hätten.

In diesen beiden Argumentationen treten zwei Positionen gegenüber, in denen Opfer von Straftaten unterschiedlich konzipiert werden, weil sie Teil gegensätzlicher Strafrechts- und Gesellschaftskonzeptionen sind. In der Glaserschen Option haben Geschädigte die Rechtsinstrumente zur Wahrung ihrer Interessen und Ansprüche selbständig zu nutzen, die der Staat zur Verfügung stellt. Opfer von Straftaten, sofern sie nicht allzu schwer sind, verfolgen eine Straftat vor Gericht, oder auch nicht – nämlich dann nicht, wenn sie der Auffassung sind, auf andere Weise als es das Recht vorsieht, zu ihrem Recht zu kommen, oder wenn sie, aus welchen Gründen auch immer, auf die Verfolgung verzichten. Strafverfolgung ist damit in weiten Bereichen keine Frage der Staatsraison, sondern eine strategische private Entscheidung.

In heutiger Sicht tritt Glaser in strafrechtspolitischer Hinsicht damit für einen schlanken Staat ein, der nur im strafrechtlichen Kernbereich nach dem Legalitätsprinzip vorgeht und der in den anderen strafrechtlich definierten Konfliktzonen auf eine autonome, interessenbewusste Zivilgesellschaft setzt. Es ist unschwer zu verstehen, dass hier von einem selbstbewussten, ökonomisch und politisch aufsteigenden Bürgertum die Rede ist, und selbstverständlich ist hier von Männern die Rede und nicht von Frauen.

Die Liszt'sche Position ist hingegen etatistisch, weil gesellschaftliche Konflikte, so weit sie als Delikte in das Strafrecht Eingang gefunden haben, Staatsangelegenheit sind. Zivilgesellschaftliche Überlegungen haben hingegen bei der Verfolgung von Straftaten allenfalls eine untergeordnete Rolle zu spielen. Der Staat hat das Strafrecht als ordnungspolitische Aufgabe durchzusetzen, Opfer von Straftaten sind in dieser Rechts- und Gesellschaftskonzeption Auskunftspersonen und Zeugen.

Liszt und seine in der Folgezeit sich etablierende kriminalpolitische Schule setzen, wie leicht zu ersehen ist, auf einen „durchsetzungsstarken“ Rechtsstaat, in dem das Strafrecht und auch der Vollzug der Sanktionen ein mächtiges Instrument sozialer Kontrolle zu sein hat.

Mit dieser Gegenüberstellung der beiden Konzeptionen schließe ich den historischen ersten Teil meines Vortrags ab. Sie markieren den Beginn der Opferdiskussion am Vorabend der Kodifikation der Strafprozessordnung von 1873 die, wenn auch mit wichtigen Änderungen, bis zum Ende des Jahres 2007 in Geltung sein wird. Die Liszt'sche Position setzte sich durch und die liberal-individualistische Strafrechtsauffassung, wie sie Glaser vertreten hat, spielte gegen Ende der Habsburgmonarchie keine entsprechende Rolle mehr, soweit es sich um Fragen der Prozessordnung handelte.

Das Straftatopfer als Anzeiger von Delikten, als Auskunftsperson oder als Zeuge, das sind die Rollen in denen Geschädigte bis etwa in die 1970er Jahre bei Offizialdelikten ihr Auslangen finden mussten. Über den Umweg der Verurteilung des Täters hatten sie Teil an der Wiederherstellung gesellschaftlicher Ordnung. Nicht aktive Teilnahme im Verfahren, sondern allenfalls Miterleben der Kontrolltätigkeit des Staates war für die Opferseite vorgeesehen.

(Die Möglichkeit des Anschlusses als Privatbeteiligte im Strafverfahren erwähne ich nur, gehe aber nicht darauf ein).

Die Strafrechtsreform von 1975 und die veränderte Stellung von Opfern im materiellen Recht

Eine erste Veränderung der Stellung von Opfern von Straftaten ist mit der Reform des Strafrechts von 1975 zu registrieren. Eine Reihe von Straftatbeständen wurde nämlich im neuen Strafrecht als Ermächtigungs- und Privatanklagedelikte ausgestaltet. Im Fall des Ermächtigungsdelikts hat das Straftatopfer der Staatsanwaltschaft nicht nur die Verfolgungsermächtigung zu erteilen, ohne die das Verfahren gegen eine tatverdächtige Person nicht durchgeführt werden kann. Darüber hinaus kann diese Ermächtigung bis zum Schluss des Verfahrens in erster Instanz auch wieder zurückgezogen werden, weil „die Ermächtigung oft im Zustand der Erregung über die unmittelbar vorangegangene Tat erteilt wird, diese Erregung später aber wieder abflaut und dann kein Bedürfnis nach Strafverfolgung mehr besteht.“ (Foregger/Kodek

1994, 29) Im Fall der Zurückziehung der Ermächtigung entfällt die Strafverfolgung. Ermächtigungsdelikte umfassen Straftaten, die im Familienverband oder sonstigen intimen Beziehungen begangen werden, wie die gefährliche Drohung (§ 107 StGB), der Hausfriedensbruch (§ 109 StGB) oder die Täuschung (§ 108 StGB).

Privatanklagedelikte sind solche, deren Verfolgung in das freie Ermessen des Verletzten gestellt ist und sie umfassen Delikte gegen die Ehre (üble Nachrede gemäß § 111 StGB oder die Beleidigung nach § 115 StGB), Verletzungen der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse oder aber auch Eigentumsdelikte im Familienverband (siehe § 166 StGB).

Der rechtspolitische Hintergrund beider Konstruktionen ist eine gewisse Vorsicht des Gesetzgebers, in Konflikten in persönlichen Nahbeziehungen mit Hilfe des Strafrechts zu intervenieren und man meinte den Interessen der Geschädigten, aber auch der Täter am ehesten gerecht zu werden, wenn Möglichkeiten des Aushandelns des Konflikts „im Schatten des Leviathan“ Raum gegeben wird. Damit ist eine erhebliche Aufwertung der Opferrolle im Verfahren verbunden, da Straftatopfer und nicht die Staatsanwaltschaft die Entscheidung über das Strafverfahren und die allfällige Verurteilung treffen.

Von feministischer Seite wurde dieser Rückzug des Staates kritisiert, weil, so das Argument, insbesondere Frauen, die in Gewaltbeziehungen mit Männern leben, von dieser Möglichkeit, sich für oder gegen die Strafverfolgung von Tätern entscheiden zu können, oftmals keinen Gebrauch machen könnten, weil es zum Wesen von Gewaltbeziehung gehöre, die autonome Entscheidungsfähigkeit von Opfern zu schwächen oder gänzlich zu reduzieren. Daher handelt es sich in diesen Fällen nicht um die Stärkung der Verhandlungsmacht von Frauen, sondern um die Verweigerung legitimer Unterstützungsansprüchen durch den Staat.

Im Strafgesetz von 1975 begegnen wir in gewisser Weise wieder der liberalen Glaserschen Position, von der die Rede war, allerdings unter der Prämisse einer durchstaatlichten Gesellschaft, wie sie dem 19. Jahrhundert fremd war. Im Rahmen des Wohlfahrtsstaates der 1970er und 80er Jahre gab es auch, wie hundert Jahre zuvor, wieder Skepsis gegenüber strafrechtlichen Interventionen, die sich nicht nur in der Ausgestaltung der

Ermächtigungs- und Privatanklagedelikte zeigte, sondern auch in der Debatte um die Entkriminalisierung der Homosexualität, des Ehebruchs oder der Abtreibung. Wir begegnen in der Kritik Seitens der Frauen aber auch erstmals die Einforderung von Opferchutzrechten, die diese Rückzugsphilosophie attackierte. Beide Tendenzen finden wir in den Debatten um den außergerichtlichen Tatausgleich noch klarer formuliert.

Das neue Verständnis von Straftatopfern im außergerichtlichen Tatausgleich

Interessierte und engagierte Kreise aus dem Bereich der Sozialarbeit, der Sozialwissenschaft und der Jugendgerichtsbarkeit traten im Laufe der 1980er Jahre mit einem Konfliktregelungsmodell an die Öffentlichkeit, das sowohl von Seiten des Justizministeriums, der im Parlament vertretenen Parteien und auch von den Medien äußerst positiv aufgenommen wurde. (Bogensberger 1989) Anlass war die laufende Reform des Jugendgerichtsgesetzes und die in damaligen Jugendgerichtskreisen weit verbreitete Skepsis, mit Hilfe des Strafrechts und seinen Reaktionsmöglichkeiten auf jugendliche Straftäter adäquat reagieren zu können. (Jesionek 1988) Die JugendrichterInnen, die sich als Avantgarde in der Justiz verstanden, spiegelten mit dieser Skepsis auch eine internationale kriminalpolitische Strömung wider, die in Fragen der Entkriminalisierung, der Wirksamkeit von staatlicher Strafe und deren Legitimation auch in aufgeklärten Kreisen der Rechtswissenschaft auf der Tagesordnung stand. (Steinert 1988) Dieser Diskussionsprozess, der nicht nur national bedeutsam war, sondern Österreichs Rechtspolitik auch international Aufmerksamkeit verschaffte, mündete zunächst in das Modellprojekt „Täter-Opfer-Ausgleich“, das in Wien, Linz und Salzburg durchgeführt wurde, und das die empirische Grundlage für den Täter-Opfer-Ausgleich im reformierten Jugendgerichtsgesetz wurde, das am 1.1.1989 in Kraft trat. (Pilgram 1988)

Für unseren Zusammenhang sind nicht die Details dieses Reformprozesses wichtig, sondern ich möchte lediglich auf den Umstand hinweisen, dass die durch die Tat Geschädigten in diesem informierten Verfahren eine neue Position erhielten, die sich von jener bei Ermächtigungs- und Privatanklagedelikte unterschied. Waren die gesetzlich definierten Voraussetzungen für einen ATA erfüllt, und hatte die Opferseite einem ATA

zugestimmt, dann musste in dem nunmehr stattfindenden Mediationsverfahren die Opferseite auch eine aktive Rolle im Verfahren einnehmen. Unter Mitwirkung und Anleitung von MediatorInnen waren nunmehr Geschädigte aufgefordert, ihre Sicht der Vorgänge darzustellen, Erklärungen anzubieten, Forderungen zu stellen um auf diese Weise an der Lösung des Konflikts mit zu arbeiten und diese auch mit zu tragen.

Im Übrigen blieb der ATA nicht auf das Jugendstrafrecht beschränkt, sondern wurde als Teil der Diversionengesetzgebung im Jahr 2000 auch in das allgemeine Strafrecht integriert¹ (Burgstaller 2007). Freilich zeigte sich im Bereich des allgemeinen Strafrechts, dass die Bereitschaft Seitens der Geschädigten, sich im Rahmen des ATA auf den Konflikt einzulassen, doch deutlich niedriger war, als dies bei Jugendstraftaten zu registrieren war (Pelikan 1995; 1999). Dazu kam die Kritik von Seiten engagierter Anwältinnen, von Interventionsstellen und von Frauenhäusern, die den ATA insbesondere bei weiblichen Opfern männlicher Gewalt als verfehlt ansahen (zusammenfassend in Dearing/Förg 1999). Neben den Argumenten, die wir aus der Kritik an den Ermächtigungsdelikten kennen, wurde nunmehr auch die verhaltenstherapeutische Täterarbeit und die Verurteilung von Tätern aus Gründen der Normverdeutlichung gefordert (Dearing 2004).

Aus dieser Sichtweise leitet sich die Forderung ab, der Staat habe mit Hilfe des Strafrechts zu intervenieren und Fälle häuslicher Gewalt seien einer Sonderbehandlung zuzuführen. Gewalthandlungen, begangen von Männern an Frauen, sollten der Diversion nicht zugänglich sein, vor allem nicht dem ATA. Dieser Ablehnung liegt die Annahme zu Grunde, dass Frauen als Opfer im Rahmen der Mediation für die Gewalt mitverantwortlich gemacht werden könnten und sich dadurch die destruktiven Machtverhältnisse perpetuierten. Diese Kritik attackiert das Konzept des autonomen Opfers und fordert eine Kriminalpolitik für schutzbedürftige und für anspruchsberechtigte Opfer, die strafprozessual abzusichern ist.

Die neuen Opferrechte

Diese Kritik, die Teil einer breiteren, auch international geführten Diskussion um aktive Opferrechte im Strafverfahren bildete, blieb nicht ungehört. Sie fand ihren gesetzlichen Niederschlag in Bestimmungen des Strafprozessänderungsgesetz 1993 (BGBl 526/1993), in dem unmündigen Opfern

von Straftaten das Recht eingeräumt wurde, nur einmal unter möglicher Schonung aussagen zu müssen und durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1998 (BGBl I 153/1998), wodurch dieser Schutz auf alle Straftatopfer potentiell erweitert wurde (kritisch dazu Schwaighofer 2002).

Einen Meilenstein in der Umsetzung dieser Forderung bildet das „Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt“ (BGBl 1996/759), das am 1. Mai 1997 in Kraft getreten ist (Haller 2003). Ziel war es, die staatliche Schutzpflicht auch auf private Beziehungen auszudehnen. Mit der Befugnis, einen Menschen, von dem Gewalt droht, aus der Wohnung der gefährdeten Person weg zu weisen und ihm das Betreten der Wohnung zu untersagen, stellte nunmehr der Staat ein rechtlich innovatives Instrumentarium zur Verfügung, um das Recht auf Sicherheit im privaten Bereich zu gewährleisten (Haller 2004, 20). Mit dem Übergang der Zuständigkeit für ‚private‘ Gewalt in die Verantwortung für staatliche Behörden wurde in Österreich Neuland betreten und eine Regelung gefunden, die wiederum in der internationalen Diskussion viel Beachtung fand.

Bekanntlich sieht das Gewaltschutzgesetz einen, zeitlich gesehen, zweiteiligen Schutz vor Gewalt vor: Zunächst entscheidet die intervenierende Polizei über das Betretungsverbot, in weiterer Folge entscheiden die Gewaltopfer – beinahe ausschließlich Frauen – darüber, ob sie einen weiterreichenden Schutz beim Familiengericht beantragen.

Natürlich sind hier auch die durch dieses Gesetz eingerichteten Interventionsstellen zu erwähnen, die Frauen in rechtlicher und psycho-sozialer Hinsicht unterstützen (vgl. Sorgo 2000).

Das Gewaltschutzgesetz wie auch die genannten Novellen zielten auf die rechtliche wie auch psychosoziale Stärkung von Opfern. Zum einen geht es um den Alltag und die Durchsetzungsfähigkeit von Frauen gegen ihre gewalttätigen Männer. Zum anderen geht es aber auch darum, mit Hilfe des Rechts aktiv gegen Täter vorzugehen, ein Unterfangen, das jedoch schwierig blieb, wie eine umfangreiche empirische Studie gezeigt hat, da einerseits die Justiz recht zurückhaltend bei Gewalttaten im familiären Bereich agierte, und die Stellung von Opfern im Strafverfahren immer noch jenes eines „Beweismittels“ war.

Das änderte sich durch die Neukodifizierung des strafprozessualen Vorverfahrens, das teilweise 2006, zur Gänze 2008 in

Kraft tritt und wodurch das Straftatopfer als eine selbständige Prozesspartei neben dem Beschuldigten und dem Ankläger etabliert wird (Hilf 2006, 14).

Nunmehr soll sichergestellt werden, dass für Opfer die mit dem Verfahren verbundenen Belastungen – unter Wahrung der Rechte der Beschuldigten – so gering wie möglich gehalten werden um die sekundäre Viktimisierung zu verhindern (Wohlitz 2000; Eder-Rieder 2005, 49) Als neue Rechte im strafprozessualen Vorverfahren sind die Akteneinsicht (§ 68 StPO) zu erwähnen, die Verpflichtung der Behörde vor der Vernehmung umfassend über den Gegenstand des Verfahren und die Opferrechte zu informieren (§ 70 Abs.1 StPO), das Recht, an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten ebenso teilzunehmen (§ 165 StPO), wie an einer Befundaufnahme (§ 127 Abs. 2 StPO) oder einer Tatrekonstruktion (§ 150 Abs. 1 StPO).

Besonders hervorzuheben ist hier die psycho-soziale und juristische Prozessbegleitung für Straftatopfer, die auf Verlangen zu gewähren ist, soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist (§ 66 Abs. 2 StPO) (dazu Haller/Hofinger 2007).

Wenn über neue Opferrechte gesprochen wird, so muss auch auf die große Bedeutung des EU-Rahmenbeschlusses vom März 2001 hingewiesen werden, in dem ein umfangreicher Katalog von Opferrechten formuliert wurde und die Mitgliedsländer der EU, so wie auch die Kandidatenstaaten verpflichtet wurden, diese Rechte im Rahmen der nationalen Gesetzgebung umzusetzen. (Smutny 2004, zur Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Opferangelegenheiten Dearing 2004).

Zusammenfassung

Die historische Zusammenschau der Entwicklung von Opferrechten zeigt einen Verlauf, in dem sich unterschiedliche Kriminalpolitiken und damit im Zusammenhang stehende Opferkonzepte abbilden. In der Debatte im späten 19. Jahrhundert setzt sich eine Kriminalpolitik durch, in der Straftatopfer in Relation zu den anderen am Strafprozess beteiligten Akteuren eine untergeordnete Rolle spielen. Die Rolle des Opfers als Zeuge wird kodifiziert und dessen Bedeutung im Verfah-

ren im Vergleich zu jener der Polizei, der Staatsanwaltschaft und Gerichte (sieht man vom Täter und seiner Rolle hier ab) marginalisiert. Zugleich erlebt das Strafrecht als staatliches Instrument sozialer Kontrolle seinen Aufstieg.

In den Reformen der 1970er und 1980er Jahre dominiert eine Kriminalpolitik der Skepsis gegenüber der sozialen Kontrolle durch Strafrecht. Die Strafrechtsreform 1975 bringt auch eine Politik des Rückzugs der staatlichen Strafdurchsetzung aus Konfliktfeldern, die als privat angesehen werden. Der außergerichtliche Tausch bedeutet überdies eine Rücknahme des Strafprozesses aus Konfliktkonstellationen. Beide Kriminalpolitiken haben Auswirkungen auf die Opferrolle. Zwar wird generell der Zeugenstatus nicht beseitigt, da die STPO von 1873 weiterhin in Kraft ist, aber es wird der marginalen Opferrolle ein neues Opferverständnis hinzugefügt: Das von Geschädigten, die autonom und souverän (wenn auch eingebettet in ein entsprechendes „Mediations-Setting“) mit ihren erlittenen Beeinträchtigungen umzugehen vermögen.

Aus der Kritik am autonomen Opferverständnis geht schließlich eine dritte Kriminalpolitik hervor, die die lange Periode des strafprozessual marginalisierten Opfers beendet und dem Bild des autonomen und eigenverantwortlichen Opfers jenes des schutzbedürftigen und des anspruchsberechtigten Straftatopfers anfügt. Das Strafrecht wird zusammen mit den neuen Opferrechten als staatliches Instrument sozialer Kontrolle gestärkt. Opfer werden sichtbar und erhalten nunmehr Möglichkeiten, mit Hilfe und im Rahmen des Strafprozesses ihre Interessen durch die Gewährung entsprechender Interventionsoptionen zum Ausdruck zu bringen. Damit diese Rechte auch in Anspruch genommen werden können, werden Opfer-schutzinstitutionen geschaffen, die durch den Staat (das BMJ und das BMI) finanziert werden: die Interventionsstellen, sowie jene Betreuungseinrichtungen sind zu nennen, die juristische und/oder psycho-soziale Prozessbegleitung zur Verfügung stellen. Der Begriff des „Empowerments“ von Opfern spielt in dieser Konzeption eine wichtige Rolle.

Meine Untersuchung der Opferrolle führt damit zum Ergebnis, dass wir in der historischen Abfolge von drei Opferkonzeptionen sprechen können, die Opfer von Straftaten in jeweils charakteristischen Gestalten modellieren: das marginalisierte, das autonome und eigenverantwortliche, schließlich das schutzbedürftige und anspruchsberechtigte Opfer.

Das führt mich aber auch zum Ergebnis, dass die Opferrolle in der Betrachtung der vergangenen etwa 30 Jahre vor dem Hintergrund des lange Zeit marginalisierten Opfers zweimal deutlichen Veränderungen ausgesetzt war und dass wir daher nicht nur von einem, sondern von zwei Paradigmenwechseln sprechen können: Das autonome und eigenverantwortliche Opfer war das neue Paradigma der 1970er und 1980er Jahre, das schutzbedürftige und anspruchsberechtigte Opfer ist das Paradigma des beginnenden 21. Jahrhunderts.

Fußnote

1 Zur Geschichte und Konzeption des ATA im Erwachsenenstrafrecht vgl. Pilgram 1994

Literatur

- Bogensberger, Wolfgang (1989): Das Jugendgerichtsgesetz. Eine Fallstudie zur Gesetzentstehung, -anwendung und -veränderung, Wien (unv. Dissertation)
- Burgstaller, Manfred (1999): Über die Bedeutung der neuen Diversionsregelung für das österreichische Strafrecht, in: Miklau, Roland und Schroll, Hans Valentin (Hg.): Diversion. Ein anderer Umgang mit Straftaten, Wien (Verlag Österreich), 11-17
- Burgstaller, Manfred (2007): Diversion in Österreich – eine Zwischenbilanz, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 132, Wien-Graz (Neuer Wissenschaftlicher Verlag), 5-26
- Daering, Albin und Förg, Elisabeth (Hg.) (1999): Konferenzdokumentation „Polizeiarbeit gegen Gewalt an Frauen“, Juristische Schriftenreihe Band 137, Wien (Verlag Österreich)
- Dearing, Albin (2003): Strafjustiz als Integration. Elemente einer an den Menschenrechten orientierten, opfergerechten Strafjustiz, in: Stangl, Wolfgang und Hanak, Gerhard (Hg.): Innere Sicherheiten. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie 2002, Baden-Baden (Nomos), 165-192
- Dearing, Albin (2004): Das Recht des Opfers auf ein Strafverfahren und die Strafpflicht des Staates nach der EMRK, in: Dearing, Albin und Löschnig-Gspandl, Marianne (Hg.): Opferrechte in Österreich. Eine Bestandsaufnahme, Innsbruck (Studienverlag), 81-104
- Eder-Rieder, Maria. A. (2005): Opferrechte, Wien-Graz (Neuer Wissenschaftlicher Verlag)
- Fröschl, Elfriede (2004): Opfer oder Überlebende – feministische Anmerkungen zum EU-Rahmenbeschluss, in: Dearing, Albin und Löschnig-Gspandl, Marianne (Hg.): Opferrechte in Österreich. Eine Bestandsaufnahme, Innsbruck (Studienverlag), 31-60
- Foregger, Egmont und Kodek, Gerhard (Hg.): Die österreichische Strafprozessordnung, Wien (Manz)
- Fuchs, Helmut (1999): Diversion und Tatopfer, in: Miklau, Roland und Schroll, Hans Valentin (Hg.): Diversion. Ein anderer Umgang mit Straftaten, Wien (Verlag Österreich), 39-49
- Glaser, Julius (1860): Das Prinzip der Strafverfolgung, in: Allgemeine Österreichische Gerichts-Zeitung, Nr. 87, 301-306
- Haller, Birgitt (2004): Die Situation der Gewaltopfer in Österreich, in: Albin Dearing und Marianne Löschnig-Gspandl (Hg.): Opferrechte in Österreich. Eine Bestandsaufnahme, Innsbruck (Studienverlag) 19-30
- Haller, Birgitt (2003): Das Private wird politisch. Gewalt gegen Frauen und das österreichische Gewaltschutzgesetz, in: Stangl, Wolfgang und Hanak, Gerhard (Hg.): Innere Sicherheiten. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie 2002, Baden-Baden (Nomos), 193-206
- Haller, Birgitt und Hofinger Veronika (2007): Studie zur Prozessbegleitung, Institut für Konfliktforschung, www.ikf.ac.at

- Hilf, Marianne (2006): Der Strafzweck der Restauration, in: Jesionek, Udo und Hilf, Marianne (Hg.): Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess, Innsbruck (Studienverlag), 13-22
- Höpfel, Frank und Kert, Robert (1999): Gewalt in der Familie und Diversionslösungen, in: Miklau, Roland und Schroll, Hans Valentin (Hg.): Diversion. Ein anderer Umgang mit Straftaten, Wien (Verlag Österreich), 127-140
- Jesionek, Udo (1988): Der Stellenwert der Konfliktregelung im neuen Jugendgerichtsgesetz, in: Kriminalsoziologische Bibliografie Heft 58/59, 183-190
- von Liszt, Franz (1905): Das Prinzip der Strafverfolgung nach dem österreichischen Strafgesetzentwurf, in: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Band 1, Berlin (Gutentag), 8-35
- Miklau, Roland (1999): Der Beschuldigte und die Diversion, in: Miklau, Roland und Schroll, Hans Valentin (Hg.): Diversion. Ein anderer Umgang mit Straftaten, Wien (Verlag Österreich), 29-38
- Miklau, Roland (2004): Rechtspolitische Anmerkungen zur Stellung des Opfers im Strafverfahren, in: Grafl, Christian und Medigovic, Ursula (Hg.): Festschrift für Manfred Burgstaller, Wien (Neuer Wissenschaftlicher Verlag), 293-306
- Pelikan, Christa und Stangl, Wolfgang (1994): „Private Gewalt“: Das Strafrecht, die Konfliktregelung und die Macht der Frauen, in: Hammerschick, Walter, Pelikan, Christa und Pilgram, Arno (Hg.): Ausweg aus dem Strafrecht – der außergerichtliche Tauschgleich. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie 1994, Baden-Baden (Nomos), 47-74
- Pelikan, Christa (1995): Partnerschafts- und Familienkonflikte im außergerichtlichen Tauschgleich, in: Neue Praxis 2/1995, 151-166
- Pelikan, Christa (1999): Die Mühen der Ebene. Aus der empirischen Forschung zur Familienmediation und zur Mediation in Strafrechtsangelegenheiten, in: Pelikan, Christa (Hg.): Mediationsverfahren. Horizonte, Grenzen, Innensichten. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie 1999, Baden-Baden (Nomos), 139-161
- Pilgram, Arno (1988): Der „Modellversuch Konfliktregelung“ und die JGG-Reform, in: Kriminalsoziologische Bibliografie Heft 58/59, 169-182
- Pilgram, Arno (1994): Der Modellversuch „Außergerichtlicher Tauschgleich im Erwachsenenstrafrecht“ – Vorgeschichte, Konzept und Organisation, in: Hammerschick, Walter, Pelikan, Christa und Pilgram, Arno (Hg.): Auswege aus dem Strafrecht – der „außergerichtliche Tauschgleich“. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie 1994, Baden-Baden (Nomos) 77-94
- Sorgo, Marina (2000): Kooperative Gewaltprävention – zur Zusammenarbeit der Institutionen aus Sicht einer Interventionsstelle, in: Fehervary, János und Stangl, Wolfgang (Hg.): Menschenrecht und Staatsgewalt, Wien (WUV) 166-173
- Smutny, Petra (2004): Kurzer Abriss über die Entstehungsgeschichte des Rahmenbeschlusses, in: Dearing, Albin und Löschnig-Gspandl, Marianne (Hg.): Opferrechte in Österreich, Innsbruck (Studienverlag), 71-80
- Schwaighofer, Klaus (2002): Anmerkungen zu einigen Zeugen- und Opferschutzbestimmungen der StPO und ihre Umsetzung durch die Rechtsprechung, in: Machacek, Rudolf, Miklau, Roland, Müller, Otto, F. und Schroll, Hans Valentin (Hg.): Festschrift für Udo Jesionek, Wien (Neuer Wissenschaftlicher Verlag), 499-512
- Stangl, Wolfgang (1987): Die Vertreibung des Verletzten aus dem Strafverfahren, in: Kriminalsoziologische Bibliografie Heft 56/57, 63-90
- Stangl, Wolfgang (1988): Wege in eine gefängnislose Gesellschaft. Über Verstaatlichung und Entstaatlichung der Strafjustiz, Wien (Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei)
- Steinert, Heinz (1988): Kriminalität als Konflikt, in: Kriminalsoziologische Bibliografie Heft 58/59, 11-20
- Wohlbat, Sonja (2000): Sexuelle Gewalt gegen Unmündige. Zur Rolle von Polizei und Strafjustiz, in: Fehervary, János und Stangl, Wolfgang (Hg.): Menschenrecht und Staatsgewalt, Wien (WUV), 157-165

Der Verfasser ist Mitherausgeber der Neuen Kriminalpolitik.